



Parlament 1017 Wien
www.konvent.gv.at

GZ. 99.000.0180/4-KONVENT/2004

Protokoll
über die 12. Sitzung des Ausschusses 4
am 20. Februar 2004
im Parlament, Lokal IV

Anwesende:

Ausschussmitglieder (Vertreter):

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	(Vorsitzender)
Herbert Scheibner	(stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Maria Berger	
Prof. Christine Gleixner	
Mag. Walter Grosinger	(Vertretung für Dr. Ernst Strasser)
DDr. Karl Lengheimer	(Vertretung für Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter)
Mag. Joachim Preiss	(Vertretung für Mag. Herbert Tumpel)
Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack	
Mag. Rüdiger Schender	(Vertretung für Mag. Herbert Haupt)
Mag. Terezija Stoitsits/	
MMag. Dr. Madeleine Petrovic	(vormittags Vertretung für Mag. Terezija Stoitsits)

Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Mag. Jochen Danninger	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas Khol)
Mag. Ronald Faber	(Büro Univ.Prof. Dr. Heinz Fischer)
Mag. Katharina Peschko-Gruber	(Büro Herbert Scheibner/Dr. Dieter Böhmdorfer)
(<i>nachmittags</i>)/	
Mag. Bernhard Rochowanski (<i>vormittags</i>)	(Büro Dr. Dieter Böhmdorfer)
Dr. Raoul Kneucker	(beigezogen von Prof. Christine Gleixner)
Mag. Gerda Marx	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk)
Mag. Thomas Sperlich	(beigezogen von Mag. Terezija Stoitsits)

Mag. Maren Spitzer-Diemath

(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack)

Büro des Österreich-Konvents:

Mag. Birgit Caesar
Monika Siller

(fachliche Ausschussunterstützung)
(Ausschusssekretariat)

Entschuldigt:

Prof. Ing. Helmut Mader
Dr. Johann Rzeszut
Friedrich Verzetnitsch

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 17.00 Uhr

Tagesordnungspunkte:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 3.) Berichte
- 4.) Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte (Recht auf Bildung; Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)
- 5.) Allfälliges

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses 4 und die weiteren Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
(30. Jänner 2004)**

Das Protokoll der elften Sitzung vom 30. Jänner 2004 wird genehmigt.

Tagesordnungspunkt 3: Berichte

Der Ausschussvorsitzende berichtet über folgende Themen:

– Verlängerungsantrag des Ausschusses 4:

Mit Schreiben vom 10. Februar 2004 wurde dem Ausschussvorsitzenden mitgeteilt, dass das Präsidium des Österreich-Konvents der Berichtsvorlage des Ausschusses 4 spätestens Ende Mai 2004 entgegenseht.

– Veröffentlichung von Ausschussunterlagen im Internet:

Gemäß einem Schreiben des Konventsvorsitzenden vom 27. Jänner 2004 hat sich das Präsidium darauf verständigt, grundsätzlich alle Protokolle und Ausschussvorlagen auf der Website des Österreich-Konvents zu veröffentlichen. Die Entscheidung über die Veröffentlichung von Ausschussunterlagen obliegt den Ausschussvorsitzenden, wobei insbesondere die Vorstellungen der einbringenden Ausschussmitglieder zu berücksichtigen sind.

– Ausschussberichte:

Bei der letzten Konventssitzung am 16. Februar 2004 wurde der Teilbericht des Ausschusses 1 (Staatsaufgaben und Staatsziele) behandelt.

Mittlerweile haben die Ausschüsse 1 (Staatsaufgaben und Staatsziele), 3 (Staatliche Institutionen) und 7 (Struktur besonderer Verwaltungseinrichtungen) ihre Berichte vorgelegt; die Berichte sind über das Internet abrufbar und werden bei der nächsten Konventssitzung am 5. März 2004 behandelt. Ausschuss 5 (Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden) wird seinen Bericht demnächst fertig stellen.

– Neue Synopsen/Textentwürfe:

Dem Ausschuss liegen neue Synopsen bzw. Textentwürfe zu folgenden Themen vor:

- von Univ.Prof. Dr. Rack: Textvorschläge/Erläuterungen zu „sozialen Grundrechten“
- vom Österreichischen Volksgruppenzentrum: Synopse mit Textvorschlägen und Erläuterungen zu den „Rechten der Volksgruppen“ auf Basis der Entwürfe von Univ.Prof. Dr. Kolonovits
- vom Grünen Parlamentsklub (Mag. Stoitsits): Synopse mit Textvorschlägen und Beilage zu den „Gleichheitsrechten“.

Die Textvorschläge wurden bereits an die Ausschussmitglieder übermittelt und in die Gesamtsynopse eingearbeitet. Frau Prof. Gleixner stellt für die nächste Kalenderwoche (KW 9) weitere Textvorschläge in Aussicht, welche von der Ökumenischen Expertengruppe erarbeitet werden.

– Gesamtsynopse:

Die Gesamtsynopse wird voraussichtlich aus 52 Einzeldokumenten bestehen. Sie wird im Laufe der nächsten Kalenderwoche – nach Einarbeitung der neuen Textvorschläge von der Ökumenischen Expertengruppe – fertig gestellt und an die Ausschussmitglieder übermittelt. Der Ausschuss kommt überein, dass danach keine neuen Textvorschläge mehr berücksichtigt werden sollen.

Bei den Ausschusssitzungen wird ein Exemplar der Gesamtsynopse aufliegen. Einzelsynopsen werden – abgesehen als Beilage zu den Protokollen – nicht mehr als Tischvorlage aufliegen; den Ausschussmitgliedern wird aber jeweils im Vorhinein mitgeteilt, welche Themen/Einzelsynopsen bei der nächsten Ausschusssitzung behandelt werden.

– Entwurf eines Grundrechtskataloges von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Am 16. Februar 2004 wurde ein Entwurf für einen Grundrechtskatalog veröffentlicht, welcher von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter im Auftrag der ÖVP erarbeitet wurde (*Anlage 1*).

Der Ausschussvorsitzende weist darauf hin, dass die im o.a. Entwurf enthaltenen sozialen Grundrechte (Art. 23) lediglich als Gesetzbearbeitungsaufträge zu verstehen seien (im Gegensatz zum Entwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums); auch seien die Inhalte mit der EU-Grundrechte-Charta nicht deckungsgleich.

Als Ergebnis der anschließenden Diskussion wird festgehalten, dass die bisher vorliegenden Gesamtvorschläge für Grundrechtskataloge nicht als abschließend zu betrachten sind.

Tagesordnungspunkt 4: Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte (Recht auf Bildung; Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

(a) Recht auf Bildung

Dem Ausschuss liegt eine aktualisierte Synopse des Ausschussvorsitzenden zur Behandlung vor (Synopse D-30, *Anlage 2*). Neben den Rechtsquellen (Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867, Art. 14 der Europäischen Grundrechte-Charta, Art. 14 B-VG, Art. 13 und 14 des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) enthält die Synopse auch Textvorschläge von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Univ.Prof. Dr. Rack (07.01.04), von der Ökumenischen Expertengruppe (28.01.04), von Univ.Prof. Dr. Rack (04.02.04), vom Grundrechtskatalogsentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums (i.d.F. vom 30.01.2004) sowie vom Grundrechtskatalogsentwurf von Univ.Prof. Dr. Grabenwarter (16.02.04).

Der Ausschuss setzt seine Beratungen über das „Recht auf Bildung“ auf Basis des Textvorschlages fort, der bei der letzten Sitzung gemeinsam erarbeitet wurde. Dieser lautete wie folgt:

Art. x: Recht auf Bildung

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.
- (3) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.
- (4) Der Staat gewährleistet *die Rechte nach Abs. 1* durch *Errichtung und Förderung öffentlicher Bildungseinrichtungen*.
- (5) *Jede Person* ist berechtigt, *unter Beachtung der demokratischen Grundsätze* Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unterrichtserteilung ist an den Nachweis der gesetzlichen Befähigung gebunden. Der häusliche Unterricht unterliegt diesen Beschränkungen nicht.

In der weiteren Diskussion werden vor allem folgende Themen angesprochen:

(1) zu Art. x Abs. 1:

Der Textvorschlag vom 30. Jänner 2004 findet allgemeinen Konsens.

(2) zu Art. x Abs. 2:

Der Textvorschlag vom 30. Jänner 2004 findet allgemeinen Konsens und wird um folgende Erläuterungen ergänzt:

Erläuterungen:

1. Der Begriff „öffentliche Schulen“ i.S.d. Art. x Abs. 2 umfasst nicht den postsekundären Bereich (bspw. Universitäten) und nicht Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, sondern Schulen, wie sie derzeit in Art. 14 B-VG angesprochen sind. Es ist zu beachten, dass bei einer allfälligen Reform der Art. 14 und 14 a B-VG auf diesen Zusammenhang Rücksicht zu nehmen sein wird.
2. Mit der vorgeschlagenen Regelung der Unentgeltlichkeit des Besuchs öffentlicher Schulen wird über die Frage des freien Zuganges zu Universitäten und Hochschulen einschließlich der Frage der Studiengebühren keine Entscheidung getroffen.

(3) zu Art. x Abs. 3:

Der Textvorschlag vom 30. Jänner 2004 findet allgemeinen Konsens. Der stellvertretende Ausschussvorsitzende stellt dazu folgenden Ergänzungsvorschlag vor (als Objektivitätsgebot im Sinne der Förderung selbständigen kritischen Denkens und einer Missbrauchsverhinderung):

„An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben.“

Der Vorschlag wird vom Ausschuss positiv gewürdigt; es findet sich jedoch kein Konsens über die verfassungsrechtliche Festschreibung eines Objektivitätsgebots. Der stellvertre-

tende Ausschussvorsitzende stellt für die nächste Ausschusssitzung einen alternativen Textvorschlag in Aussicht.

Im Rahmen der Diskussion wird auch auf den Zusammenhang zwischen diesem Anspruch (Objektivitätsgebot) und der Frage der Gestaltung der Schulpartnerschaft verwiesen. Es wird angeregt, in Art. x Abs. 3 eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, dass an öffentlichen Schulen für eine angemessene Mitsprache von Eltern und Schülern Sorge zu tragen ist. Weiters wird angeregt, einen Integrationsauftrag (integratives Schulwesen) in der Verfassung zu verankern. Der Textvorschlag dazu lautet wie folgt:

*„An öffentlichen Schulen ist Eltern und Schülern eine angemessene Mitsprache in Schulangelegenheiten sicherzustellen.
Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung. An öffentlichen Schulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für die Integration von Personen mit besonderem Förderbedarf Sorge zu tragen.“*

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es sich dabei um wichtige Anliegen handelt. Über die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung auf Verfassungsebene sind die Auffassungen geteilt.

(4) zu Art. x Abs. 4:

Der Ausschuss berät folgenden – gegenüber dem Textvorschlag vom 30. Jänner 2004 leicht modifizierten – Entwurf:

*„Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und **durch** Förderung von Bildungseinrichtungen.“*

Zu dem o.a. Textvorschlag wird festgehalten, dass die Begriffe „Errichtung“ und „Förderung“ alternativ zu verstehen sind.

Im Ausschuss wird die Auffassung vertreten, dass für Kernbereiche des Bildungssystems öffentliche Bildungseinrichtungen bestehen sollen. Die Reichweite der staatlichen Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Bereiche Kindergärten, Universitäten, Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen.

Die Verpflichtung des Staates im Sinne des Art. x Abs. 4 steht unter dem Vorbehalt der Angemessenheit und Erforderlichkeit (Subsidiarität). Dies bedeutet jedoch keine Versteinerung bestehender Strukturen.

Im Ausschuss sind die Auffassungen über die Aufnahme eines solchen Art. x Abs. 4 geteilt.

In diesem Zusammenhang wird auch hingewiesen auf die Möglichkeit der Aufnahme einer allgemeinen Verpflichtung des Staates für die Vorsorge der Ausübbarkeit von Grundrechten in einer allgemeinen Bestimmung eines Grundrechtskataloges (Generalklausel; vgl. Art. 22 des Entwurfes von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter vom 16.02.2004).

(5) zu Art. x Abs. 5:

Der Ausschuss berät folgenden Textvorschlag (auf Basis des Entwurfs vom 30. Jänner 2004):

„Jede Person ist berechtigt, unter den gesetzlichen Bedingungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.“

Dabei werden vor allem folgende Fragen diskutiert:

- Privatschulfreiheit: Bürgerrecht oder allgemeines Menschenrecht mit Gesetzesvorbehalt
- Entbehrlichkeit staatlicher Aufsichtsregelungen (diese liegen bereits auf einfachgesetzlicher Ebene vor).

Zum häuslichen Unterricht: Mit der Formulierung „häusliche Bildung“ statt „häuslicher Unterricht“ (vgl. Entwurf vom 30. Jänner 2004) sollen auch neue Bildungsformen (bspw. Fernschulen) erfasst werden. Die Möglichkeit der Erfüllung der Bildungspflicht in Form von Privatunterricht ohne Schulbesuch soll gewahrt bleiben. Da häusliche Bildung immer nur im Rahmen der Rechtsordnung zulässig ist, könnte der Gesetzesvorbehalt entfallen.

Der o.a. Textvorschlag findet weitgehende Zustimmung.

(6)zu Art. x Abs. 6:

Der Ausschussvorsitzende schlägt vor, für die Regelung des Religionsunterrichts den von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter erarbeiteten Text aus dem Grundrechtskatalogsentwurf (Art. 13 Abs. 5) heranzuziehen. Dieser Vorschlag findet allgemeinen Konsens. Der Textentwurf lautet wie folgt:

„Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.“

Als Ergebnis der Beratungen lautet der neue Textvorschlag des Ausschusses zum Recht auf Bildung nunmehr wie folgt:

Art. x: Recht auf Bildung

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.

(3) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

1. Ergänzungsvorschlag:

An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben.

2. Ergänzungsvorschlag:

An öffentlichen Schulen ist Eltern und Schülern eine angemessene Mitsprache in Schulangelegenheiten sicherzustellen.

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung. An öffentlichen Schulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für die Integration von Personen mit besonderem Förderbedarf Sorge zu tragen.

- (4) Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und *durch Förderung von Bildungseinrichtungen*.
- (5) Jede Person ist berechtigt, unter *den gesetzlichen Bedingungen* Privatschulen zu errichten und zu betreiben. *Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.*
- (6) *Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.*

Damit ist die Behandlung des „Rechts auf Bildung“ vorläufig abgeschlossen.

(b) Gedanken- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit (einschl. Recht auf Wehrersatzdienst)

Dem Ausschuss liegt eine aktualisierte Synopse des Ausschussvorsitzenden zur Behandlung vor (Synopse C-12, Anlage 3). In der Synopse sind die wichtigsten Rechtsquellen angeführt (Art. 9 EMRK, Art. 14, 15 und 17 Staatsgrundgesetz 1867, Art. 63 Abs. 2 Staatsvertrag von St. Germain, Art. 9a Abs. 3 B-VG, Art. 10 und 22 der Europäischen Grundrechte-Charta, Art. 51 des Verfassungsentwurfes der Europäischen Union, Art. 18 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte, § 2 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes, § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche).

Weiters enthält die Synopse die Textvorschläge von der Ökumenischen Expertengruppe (23.12.03), vom Grundrechtskatalogsentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums (i.d.F. vom 30.01.2004) und vom Grundrechtskatalogsentwurf von Univ.Prof. Dr. Grabenwarter (16.02.04).

In der weiteren Diskussion werden vor allem folgende Themen angesprochen:

(1) zu Art. y Abs. 1:

- Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit beinhaltet das Recht, keine religiöse Anschauung zu haben (negative Religions- und Bekenntnisfreiheit); dies gilt auch für besondere Gewaltverhältnisse
- Einzelne Begriffe des Art. 9 EMRK erscheinen veraltet bzw. zu einseitig (fehlende Interreligiosität)
- Es ist ein Unterschied zu sehen zwischen dem „Teilnahmezwang“ und der „Anhaltung, das religiöse Bekenntnis offen zu legen“.

Folgender Textvorschlag findet allgemeine Zustimmung (auf Basis des Entwurfes von der Ökumenischen Expertengruppe, Abs. 1 des Artikels über die individuelle Religionsfreiheit, und des Gesamtvorschlages des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Art. 15 Abs. 3):

*„Jeder Mensch hat ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und u.a. durch Gottesdienst, *religiöse Feiern, Andachten, Unterricht* und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.*

Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden. Niemand darf angehalten werden, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung gegen seinen Willen offen zu legen.“

(2) zu Art. 9 Abs. 2:

Es steht folgender Textvorschlag zur Diskussion (vgl. den Entwurf von der Ökumenischen Expertengruppe, Abs. 2 des Artikels über die individuelle Religionsfreiheit):

„Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

Dabei werden vor allem folgende Themen diskutiert:

- Die negative Religionsfreiheit unterliegt nicht dem vorgeschlagenen Gesetzesvorbehalt gemäß Art. 9 Abs. 2. Darüber, ob dieser Satz das Ergebnis der Ausschussberatungen wiedergibt, gibt es geteilte Meinungen.
- Vorschlag, den „Tierschutz“ in den o.a Gesetzesvorbehalt aufzunehmen (Zusammenhang mit religiösen Riten und Gebräuchen wie bspw. das Schächten):
Der Ausschuss ist einhelliger Auffassung, dass Tierquälerei (Verursachung unnötiger Schmerzzufügung) unter Berufung auf grundrechtliche Gewährleistungen nicht erlaubt ist. Es wird die Möglichkeit erörtert, entsprechende Regelungen in einem Gesetzesvorbehalt speziell bei der Religionsfreiheit und bei anderen Grundrechten (bspw. bei der Wissenschaftsfreiheit, Erwerbsfreiheit) vorzusehen.
Der Vorschlag, den Tierschutz in den Gesetzesvorbehalt aufzunehmen, findet keine ungeteilte Zustimmung. Allgemeine Zustimmung fände die Möglichkeit einer allgemeinen Regelung im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die „Menschenwürde“ und dem „Verbot unmenschlicher Behandlung“.

(3) zu Art. 9 Abs. 3:

Es steht folgender Textvorschlag zur Diskussion (vgl. den Entwurf von der Ökumenischen Expertengruppe, Abs. 3 des Artikels über die individuelle Religionsfreiheit):

„Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, falls sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.“

Dabei werden vor allem folgende Fragen erörtert:

- Vorschlag, den Begriff „können“ durch den Begriff „wollen“ zu ersetzen
- Vorschlag, das Erfordernis der Gewissensnot zu streichen. Hiezu liegt folgender alternativer Textvorschlag vor:

„Wehrpflichtige haben das Recht, einen Zivildienst zu leisten.“

Über diese Vorschläge gibt es im Ausschuss keinen Konsens. Die Beibehaltung des derzeitigen Verfassungstextes (entspricht dem Entwurf der Ökumenischen Expertengruppe) wird u.a. vom stellvertretenden Ausschussvorsitzenden befürwortet.

- Verweis auf den Zusammenhang mit der Klärung der Streichung des Art. 9a Abs. 1 und 2 B-VG (vgl. den Bericht des Ausschusses 1).

Bei der nächsten Ausschusssitzung wird die Behandlung des Themas „Gedanken- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit (einschl. Recht auf Wehrersatzdienst)“ fortgesetzt.

Tagesordnungspunkt 6: Allfälliges

Die nächste Ausschusssitzung findet am

Montag, 1. März 2004, von 10.00 bis 17.00 Uhr

statt.

Der Ausschussvorsitzende dankt den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorsitzender des Ausschusses 4:

Fachliche Ausschussunterstützung:

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk e.h.

Mag. Birgit Caesar e.h.

3 Anlagen